

Gemeinde: Bergtheim

Landkreis: Würzburg



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

„Wohnhof Herold“ 2. Änderung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Bergtheim hat im Beschluss vom 03.02.2026 den Bebauungsplan „Wohnhof Herold“ 2. Änderung vom 03.03.2025, geändert am 10.09.2025, nachrichtlich ergänzt am 03.02.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Wohnhof Herold“ 2. Änderung vom 03.03.2025, geändert am 10.09.2025, nachrichtlich ergänzt am 03.02.2026 mit Begründung, Umweltbericht, Begründung zum Grünordnungsplan und speziellem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, jeweils vom 03.03.2025, zuletzt geändert am 10.09.2025, dem schalltechnischen Gutachten vom 06.11.2024, zuletzt geändert am 10.09.2025 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB, werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim während den allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Diesen Unterlagen wird die zusammenfassende Erklärung beigefügt, in der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, erläutert werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem sind der Bebauungsplan mit Begründung, deren Anlagen und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB unter folgendem Link im Internet eingestellt:

<https://vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Ebenso werden die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bergtheim, den **28. APR. 2026**



Konrad Schlier
1. Bürgermeister

An der Amtstafel

angeheftet am: **28. APR. 2026**

abgenommen am: _____